

ZH_OBERGERICHT RA170010 vom 24. August 2017

ZH Obergericht, 2017-08-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RA170010

FR: ZH_OBERGERICHT RA170010 du 24 août 2017

IT: ZH_OBERGERICHT RA170010 del 24 agosto 2017

Erwägungen

E. 1

Juni 2017 abgeschlossenen, Berufungsverfahren war primär die Postulationsfähigkeit des Beklagten zu prüfen.

E. 1.2

Nachdem das Verfahren mit Beschluss der Kammer vom 1. Juni 2017 an die Vorinstanz zurückgewiesen wurde, verfügte diese am 4. August 2017, dass das Verfahren ab Klageantwort zu wiederholen sei und setzte dem Beklagten eine 20-tägige Frist zur Erstattung der Klageantwort (Urk. 2).

E. 1.3

Hiergegen erhob der Beklagte am 16. August 2017 (Datum Poststempel) fristgerecht Beschwerde (Urk. 1). 2.1 Der Beklagte hat seine Rechtsmitteleingabe zwar als "Beschwerde gegen die Verfügung vom 4.8.17" bezeichnet und an das Obergericht des Kantons Zürich gesandt (Urk. 1). Inhaltlich handelt es sich dabei jedoch einzig um ein Ausstandsgesuch gegen die vorinstanzliche Referentin. Der Beklagte wirft dieser vor, das Obergericht habe am 25. Juli 2017 [recte: 1. Juni 2017] das Urteil des Bezirksgerichts Meilen aufgehoben und der Leiterin des Verfahrens schwere Verfahrensfehler vorgeworfen; Fehler, die einer professionellen Richterin unter keinen Umständen unterlaufen dürften. Hinzu würden noch schwere Vorwürfe seinerseits kommen: Nicht nur, dass sie seiner Meinung nach jeglichen gesunden Menschenverstand habe vermissen lassen; sie habe auch vergessen, dass man einen alten Mann wie einen Menschen und nicht wie einen Hund behandeln solle. Entsprechend erachte er die Referentin als befangen und ersuche das Gericht, das Verfahren einem anderen Richter zu übertragen (Urk. 1).

- 3 - 2.2 Ein solches Ausstandsgesuch ist nicht bei der Rechtsmittelinstanz einzureichen, sondern muss bei der Vorinstanz eingereicht werden (Art. 49 Abs. 1 ZPO). Auf die als "Beschwerde" bezeichnete Eingabe des Beklagten kann somit nicht eingetreten werden. 2.3 Bei dieser Sachlage und mit Blick auf die Kostenfolgen erübrigt sich eine weitere Abklärung der Postulationsfähigkeit des Beklagten für das vorliegende Beschwerdeverfahren; die Vorinstanz wird dagegen zu prüfen haben, wie es sich damit in ihrem Verfahren verhält (vgl. den Beschluss der Kammer vom 1. Juni 2017 im Berufungsverfahren LA160034-O). In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass Rechtsanwalt lic. iur. Y. _____ telefonisch bestätigt hat, das Mandat niedergelegt zu haben (Urk. 4). 2.4 Da sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig erweist, kann auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden (Art. 322 Abs. 1 ZPO). 3.1 Umstande halber ist auf die Erhebung von Gerichtskosten für das Beschwerdeverfahren zu verzichten. 3.2 Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen (Art. 95 Abs. 3, Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird

beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.